

AMTSBLATT der Stadt Gerlingen



Erscheint jeweils freitags. Der Vertrieb erfolgt zusammen mit dem Wochenblatt „Gerlinger Anzeiger“.
Herausgeber: Stadt Gerlingen, Tel. (07156) 205-0; Verlag: DRUCKtuell · Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Tel. 9443-0

68. Jahrgang

Gerlingen, Freitag, 03. November 2023

Nr. 44

EINLADUNG ZUR SITZUNG DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES

am Montag, 06.11.2023 um 14:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Gerlingen

Öffentlich

- 1. Bekanntgaben**
- 2. Beschlussfassung über Baugesuche**
 - 2.1. Finkenweg 43 – Errichtung eines eingeschossigen Anbaus**
 - 2.2. Füllerstraße 7 – Errichtung einer Gerätehütte**
 - 2.3. Schelmengraben 37 – Errichtung eines eingeschossigen Anbaus sowie eines Carports**
 - 2.4. Schelmengraben 55 – Errichtung einer Stützmauer**
- 3. Neubau einer Mensa – erweiterter Projektbeschluss**

Info: In der Sitzung vom 16.11.2022 hat der Gemeinderat die Wiederaufnahme der Planungen für eine Mensa im Gerlinger Schulzentrum beschlossen. Zwischenzeitlich wurde über verschiedene Projektparameter beraten (u.a. Verpflegungskonzept). Es soll nun der erweiterte Projektbeschluss gefasst und Standort, Raumprogramm und Ausführung festgelegt werden.

- 4. Tiefgarage Stadthalle – Einbau von E-Ladestationen**

Info: Das Mobilitätskonzept der Stadt Gerlingen sieht unter anderem den weiteren Aufbau öffentlicher E-Ladeinfrastruktur vor. Die Stadtverwaltung plant diesbezüglich zeitnah in der Tiefgarage Stadthalle Elektroladepunkte zu errichten.
- 5. Ersatzbeschaffung des Unimog Geräteträgers für den Baubetriebshof – Freigabe der Ausschreibung**

Info: Der Gemeinderat beschließt über die Ersatzbeschaffung des Unimog Geräteträgers für den städtischen Baubetriebshof.
- 6. Ersatzbeschaffung einer kleinen Kehrmaschine für den Baubetriebshof – Vergabeentscheidung**

Info: Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 15.05.2023 (Vorlage Nr. 143/2022) der Ersatzbeschaffung einer kleinen Kehrmaschine zugestimmt. Nach erfolgter Ausschreibung soll nun die Vergabeentscheidung getroffen werden.

7. Beantwortung von Anfragen

8. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Oestringer
Bürgermeister

EINLADUNG ZUR SITZUNG DES FINANZ- UND VERWALTUNGSAUSSCHUSSES

am Mittwoch, 08.11.2023 um 18:30 Uhr
im Konferenzraum 1 des Rathauses Gerlingen

Öffentlich

- 1. Bekanntgaben**
- 2. Tiefgarage Stadthalle - Einbau von E-Ladestationen**

Info: Das Mobilitätskonzept der Stadt Gerlingen sieht unter anderem den weiteren Aufbau öffentlicher E-Ladeinfrastruktur vor. Die Stadtverwaltung plant diesbezüglich zeitnah in der Tiefgarage Stadthalle Elektroladepunkte zu errichten.
- 3. Jahresabschluss 2022 der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH**

Info: Der Jahresabschluss 2022 der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH wurde erstellt und muss durch die Gesellschafterversammlung förmlich festgestellt werden. Damit der Vertreter der Stadt Gerlingen die Gesellschafterrechte ausüben kann, hat der Gemeinderat ein entsprechendes Mandat zu erteilen.

Der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH hat im Wirtschaftsjahr 2022 einen Jahresverlust von 297.329,56 € festgestellt. Nach der Verrechnung des Jahresverlusts mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 10.578,73 €, wird der Verlust in Höhe von 286.750,83 € auf neue Rechnung vorgetragen.

- 4. Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH - Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022**

Info: Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Pflegeverbund Strohgäu-Glems gGmbH soll für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt werden.

5. Vereins- und Zuschussangelegenheiten

6. Beantwortung von Anfragen

7. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Oestringer
Bürgermeister

EINLADUNG ZUR FEIERSTUNDE ZUM VOLKSTRAUERTAG

Die Stadt Gerlingen und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge veranstalten gemeinsam am **Sonntag, 19.11.2023 um 11.15 Uhr**, in der **Jahnhalle** Gerlingen die **Feierstunde zum Volkstrauertag**. Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger unserer Stadt sind herzlich eingeladen. Über die Teilnahme junger Menschen freuen wir uns sehr.

Programm:

Highland Cathedral“
Arr. Michael Korb / Uli Roever

Musikverein Stadtkapelle Gerlingen

Begrüßung

„O Herr, gib Frieden“
Dimitri Bortniansky

Bürgermeister Dirk Oestringer

Evangelischer Kirchenchor Petrus und Lukas Gerlingen

Gedenkansprache

„Do not be afraid“
Philip Stopford

Albrecht Sellner, Bürgermeister i.R. und Ehrenbürger der Stadt Gerlingen

Evangelischer Kirchenchor Petrus und Lukas Gerlingen

Vortrag zum Volkstrauertag

Schülerinnen und Schüler des Robert-Bosch-Gymnasiums Gerlingen

Totenehrung

„Ich hatt' einen Kameraden“
„Ich bete an die Macht der Liebe“

Musikverein Stadtkapelle Gerlingen

Schlusswort

„Who wants to live forever“
Arr. Thijs Oud / Brian May

Bürgermeister Dirk Oestringer

Musikverein Stadtkapelle Gerlingen

Im Anschluss an das Programm werden Kränze am Ehrenmal bei der Petruskirche niedergelegt. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

Für Gemeinderat und Stadtverwaltung:
Dirk Oestringer, Bürgermeister

Für den Volksbund:
Thomas Bleicher, Ortsbeauftragter des Volksbundes

Hallenöffnung: 10.45 Uhr

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER STADT GERLINGEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Gerlingen in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gerlingen vom 28. November 2001 (Amtsblatt der Stadt Gerlingen vom 06. Dezember 2001), zuletzt geändert am 25. November 2020, (Amtsblatt der Stadt Gerlingen vom 04. Dezember 2020) beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1-2 lauten wie folgt:

„(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Finanz-, Verwaltungs- und Sozialausschuss, dem elf ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats angehören,
2. der Technische Ausschuss, dem elf ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats angehören,“

2. Bisheriger § 4 Abs. 1 Nr. 3 entfällt.

3. § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird zu § 4 Abs. 1 Nr. 3.

4. § 4 Abs. 1 Nr. 4.1 wird zu § 4 Abs. 1 Nr. 3.1.

5. § 5 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Den beschließenden Ausschüssen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 - 2 werden die in §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Finanz-, Verwaltungs- und Sozialausschus-

ses gegeben.“

6. § 5 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Beschlüsse des Technischen Ausschusses gemäß Absatz 3 Nummer 2 bedürfen vor dem Vollzug der Zustimmung des Finanz-, Verwaltungs- und Sozialausschusses.“

7. § 7 lautet wie folgt:

„§ 7 Finanz-, Verwaltungs- und Sozialausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Finanz-, Verwaltungs- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
3. kulturelle Angelegenheiten,
4. Gesundheits- und Veterinärwesen
5. Marktwesen,
6. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
7. Kenntnisnahme und Bestätigung der Folgekostenberechnungen bei Investitionsvorhaben,
8. Allgemeine soziale Angelegenheiten,
9. Kindertagesstätten und Schulkindbetreuung,
10. Jugendarbeit,
11. Seniorenarbeit,
12. Allgemeiner sozialer Dienst,
13. Bürgerschaftliches Engagement,
14. Erbschaften, Vermächtnisse, Stiftungen und Spenden,
15. Zusammenarbeit mit den Trägern der Wohlfahrtspflege,
16. Schulwesen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Finanz-, Verwaltungs- und Sozialausschuss insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, über die Festsetzung der Bezahlung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

- bei Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 11, A 12
- bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 und 11 TVöD bzw. S 15 bis S 17 TVöD-Sue
- sowie über die Festsetzung der Bezahlung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht in den Fällen des § 12 Absatz 2 Nummer 3

2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freizeitleistungen von mehr als 1.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall,

3. die Stundung von Forderungen,

3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 25.000,00 €,

3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,

4. die Gewährung von Darlehen bis zu 50.000,00 € im Einzelfall; § 12 Absatz 2, Nummer 4 bleibt unberührt,

5. die Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährschaften über 50.000,00 € bis 100.000,00 €,

6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € beträgt,

7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 200.000,00 € im Einzelfall,

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert vom mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

9. der Erwerb von beweglichem Vermögen und Anlagevermögen im Wert von mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 200.000,00 €,

10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 200.000,00 € im Einzelfall,

11. Abschluss und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von über 10.000,00 €, sowie Anpassungen dieser Verträge, bei denen sich die Prämie um mehr als 25 Prozent ändert,

12. die zur Berechnung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen notwendige Festlegung der Abrechnungsgebiete und Abrechnungsabschnitte im Einzelnen, sowie über die Anwendung der Kostenspaltung,

13. die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Bauvorhaben (Abrechnungsbeschluss)

14.1 die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung in Höhe 100 € bis 10.000 €,

14.2 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen die im Einzelfall nicht mehr als 100 € betragen, mindestens einmal vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung

15. Grundsatzfragen der kommunalen Sozialpolitik,

16. Planungen und Vorbereitung von Maßnahmen im sozialen Bereich, insbesondere Verwendung von Spenden und Stiftungserträgen,

17. Betrieb der städtischen Einrichtungen im Sozial-, Kindergarten- und Schulkindbereich,

18. Gewährung von Freizeitleistungen im sozialen Bereich, insbesondere Verwendung von Spenden und Stiftungserträgen.

8. § 10 wird zu § 9.

9. § 11 wird zu § 10.

10. § 12 wird zu § 11.

11. § 13 wird zu § 12.

12. § 14 wird zu § 13.

13. § 15 wird zu § 14.

14. § 16 wird zu § 15.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt am 15.07.2024 in Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 26.10.2023

Dirk Oestringer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Gerlingen
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Oestringer
Telefon (07156) 205-0, oder Stellvertreter im Amt
Redaktion: Ulrike Hoffmann-Heer
Telefon (07156) 205-7105
E-Mail: u.hoffmann-heer@gerlingen.de
Verlag: DRUCKtuell · Druck- und Verlagsges. mbH
Benzstraße 8, 70839 Gerlingen, Postfach 100222
Telefon (07156) 9443-0, Telefax (07156) 9443-66
Druck: Presse- und Wirtschaftsverlag Nussbaum
Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt

NEUE HALLENORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadt Gerlingen hat am 25.10.2023 folgende Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung von Räumen der Stadt Gerlingen (Hallenordnung) beschlossen. Die Neufassung der Hallenordnung wird zum 26.10.2023 gültig.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung der Stadthalle

- (1) Die Stadthalle ist eine öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe der Regelungen dieser Hallenordnung zu folgenden Zwecken genutzt werden darf:
 - Sport mit Breiten-, Schul-, Betriebs- und Vereinssport
 - kulturelle Freizeitgestaltung und gesellschaftliches Leben mit Theater- und ähnlichen Aufführungen, Tagungen, Feiern (mit Ausnahme von privaten Feiern), Ausstellungen und dergleichen.
- (2) Die Stadthalle darf zudem nach Maßgabe der Regelungen dieser Hallenordnung für politische Veranstaltungen genutzt werden, jedoch nur, wenn diese nicht parteipolitisch sind. Die Nutzung der Stadthalle ist für parteipolitische Veranstaltungen ausgeschlossen.
- (3) Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.
- (4) Die Art der Veranstaltung muss dem Nutzungszweck des jeweiligen Veranstaltungsraumes entsprechen.
- (5) Die Stadthalle steht grundsätzlich nur für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung. Abweichend hiervon dürfen neben der Stadt Gerlingen selbst nur Gerlinger Schulen und örtliche Vereine nicht-öffentliche Veranstaltungen durchführen.

§ 1a Zweckbestimmung der Jahnhalle und der Aula der Pestalozzi-Schule

- (1) Die Jahnhalle und die Aula der Pestalozzi-Schule sind öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe der Regelungen dieser Hallenordnung zu folgenden Zwecken genutzt werden dürfen:
 - Sport mit Breiten-, Schul-, Betriebs- und Vereinssport
 - kulturelle Freizeitgestaltung sowie gesellschaftliches und politisches Leben mit Theater- und ähnlichen Aufführungen, Tagungen, Feiern (inklusive privater Feiern), Ausstellungen und dergleichen. Bei politischen – einschließlich parteipolitischen – Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.
- (2) Die Art der Veranstaltung muss dem Nutzungszweck des jeweiligen Veranstaltungsraumes entsprechen.
- (3) Die Jahnhalle und die Aula der Pestalozzi-Schule stehen sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für den Gesamtbereich der in §§ 1, 1a bezeichneten Hallen einschließlich ihrer Veranstaltungsräume, Hauptbereiche, Nebenräume und Außenanlagen sowie die zusätzlich in Anspruch genommenen städtischen Flächen. Soweit nachfolgend nur – vereinfachend – von „Hallen“ die Rede ist, sind damit jeweils auch deren Veranstaltungsräume, Hauptbereiche, Nebenräume bzw. Außenanlagen gemeint. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in den überlassenen Räumen und Plätzen, ihren Nebenräumen und Außen-

anlagen sowie auf den zusätzlich genutzten städtischen Flächen aufhalten. Mit dem Betreten des Gesamtbereichs unterwerfen sich Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Hallenordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Hausordnung

Für die überlassenen Hallen können von der Stadt Gerlingen weitergehende Hausordnungen erlassen werden. Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der überlassenen Räume und Plätze haben die Bestimmungen dieser Hallenordnung und eventueller Hausordnungen einzuhalten.

§ 4 Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) **Veranstalter**
Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Der Veranstalter trägt das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung. Soweit ein Mietvertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erforderlich ist, muss der Veranstalter mit dem Mieter identisch sein. Der Veranstalter ist nicht zu verwechseln mit dem Veranstaltungsleiter.
- (2) **Veranstaltungsleiter**
Der Veranstaltungsleiter ist eine von der Stadt Gerlingen (Betreiberin) beauftragte Person, die für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist (Übertragung der Betreiberpflichten). Während des Betriebs von Versammlungsstätten muss der Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. Er muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Des Weiteren ist er verpflichtet, die Veranstaltung einzustellen, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind, oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden. Die Betreiberin kann die Aufgaben des Veranstaltungsleiters auch auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragte Person mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist.
- (3) **Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik**
Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik wird grundsätzlich von der Stadt Gerlingen bestellt und ist mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut. Der Umfang und die Einsatzzeiten werden anhand der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Er gewährleistet die Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes. Er beaufsichtigt den Auf- oder Abbau der bühnen-, studio-, und beleuchtungstechnischen Einrichtungen und ist während den Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen anwesend. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter eigene Veranstaltungstechnik einbringt.
- (4) **Requisiten**
Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.
- (5) **Ausstattung**
Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.

- (6) Ausschmückungen
Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.
- (7) Örtliche Vereine
Örtliche Vereine sind Vereine, die ihren Sitz in Gerlingen haben.

II. Überlassung der Hallen

§ 5 Belegungsplan

- (1) Die Stadt Gerlingen stellt für jede ihrer in §§ 1, 1a genannten Hallen und für jedes Kalenderjahr einen Belegungsplan auf. Die Aufstellung erfolgt im Benehmen mit den Gerlinger Schulen und örtlichen Vereinen. Dieser Plan ist für alle Nutzer verbindlich und einzuhalten.
- (2) Der Belegungsplan soll bzgl. der Gerlinger Schulen den lehrplanmäßigen Turn- und Sportbetrieb umfassen. Hinsichtlich der örtlichen Vereine soll er die in einem engen regelmäßigen Turnus wiederkehrenden Nutzungen umfassen (insbesondere Trainingsstunden, Übungsstunden und Spielbetriebsstunden).
- (3) Die Stadt Gerlingen ist berechtigt, einzelne Räume zu anderen als im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern; die Nutzung muss jedoch immer der in § 1 bzw. § 1a genannten Zweckbestimmung entsprechen. Sie ist ferner jederzeit berechtigt, die Hallen zu eigenen Zwecken zu nutzen.
- (4) Bei der Aufstellung des Belegungsplans soll bzgl. der Gerlinger Schulen darauf geachtet werden, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Jede Stundenplanänderung in Bezug auf die Benutzung der Hallen ist der Stadt Gerlingen unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung, inwieweit der Belegungsplan angepasst wird, obliegt der Stadt Gerlingen.

§ 6 Benutzung durch Gerlinger Schulen

- (1) Die Benutzung der Hallen durch die Gerlinger Schulen gemäß dem Belegungsplan (§ 5) bedarf keines Antrages nach § 7 und keines Mietvertrages nach dieser Hallenordnung.
- (2) Während des Turn- und Sportunterrichts ist der Schulleiter bzw. der von ihm beauftragte Lehrkörper für die Aufsicht über die Schüler und für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Nachfolgende Regelungen können diese Bestimmung nicht einschränken.
- (3) Für jede Benutzung der Hallen durch die Gerlinger Schulen, die nicht im Belegungsplan (§ 5) enthalten ist, muss ein Antrag nach § 7 gestellt und ein Mietvertrag gemäß den Vorgaben dieser Hallensatzung geschlossen werden.
- (4) Ein Nutzungsanspruch der Gerlinger Schulen besteht nicht, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich ein Anspruch begründet wird.

§ 6a Benutzung durch örtliche Vereine

- (1) Die Benutzung der Hallen durch die örtlichen Vereine gemäß dem Belegungsplan (§ 5) bedarf keines Antrages nach § 7 und keines Mietvertrages nach dieser Hallenordnung.

- (2) Für eine Benutzung der Hallen durch die örtlichen Vereine, die nicht im Belegungsplan (§ 5) enthalten ist, muss ein Antrag nach § 7 gestellt und ein Mietvertrag gemäß den Vorgaben dieser Hallensatzung geschlossen werden.
- (3) Ein Nutzungsanspruch der örtlichen Vereine besteht nicht, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich ein solcher Anspruch begründet wird.

§ 7 Mietweise Überlassung der Hallen

- (1) Die mietweise Überlassung der Hallen erfolgt in allen nicht vom Belegungsplan umfassten Fällen ausschließlich auf Antrag durch Mietvertrag. Der Antrag wird erst bearbeitet, wenn er vollständig ist. Er ist erst dann vollständig, wenn er unter Verwendung des seitens der Stadt Gerlingen zur Verfügung gestellten Antragsformulars eingereicht wird und das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist. Die Anträge müssen mithin insbesondere genaue Angaben über den Veranstalter, die konkret zur Nutzung beantragten Räume bzw. Hallenteile, die Art, das Datum und die Uhrzeit des Veranstaltungsbeginns, die Zeitdauer sowie die voraussichtlichen Teilnehmer- und Zuschauerzahlen der Veranstaltung enthalten.
- (2) Der Antrag muss mindestens zwei Monate vor dem geplanten Belegungstermin bei der Stadt Gerlingen eingereicht werden. Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung einer Halle kommt erst zustande, wenn die Stadt Gerlingen den vom Mieter unterzeichneten Mietvertrag gegenzeichnet. Bestandteil dieses Vertrags sind die Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung von Räumen der Stadt Gerlingen (Hallenordnung).
- (3) Die Stadt Gerlingen wird auf der Grundlage des vollständigen schriftlichen Antrages für jede Veranstaltung eine Gefährdungsbeurteilung erstellen. Wird festgestellt, dass ein Sicherheitsdienst oder Sanitätsdienst erforderlich ist, hat der Veranstalter die Beauftragung der erforderlichen Dienste nachzuweisen. Der Abschluss über einer der Veranstaltungsart angemessenen Haftpflichtversicherung ist erforderlich und nachzuweisen. Die Fristen zur Einreichung der Nachweise werden dem Veranstalter mitgeteilt.
- (4) Liegen für denselben Nutzungszeitpunkt mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge maßgebend. Abweichend hiervon geht jedoch ein vollständiger Antrag einer Gerlinger Schule oder eines örtlichen Vereines dem vollständigen Antrag eines sonstigen Antragstellers vor, wenn er spätestens vier Wochen nach Eingang des ersten durch einen sonstigen Antragsteller eingereichten vollständigen Antrags eingeht; liegen mehrere vollständige Anträge örtlicher Vereine oder von Gerlinger Schulen vor, ist unter diesen Anträgen für die Entscheidung die Reihenfolge ihres Eingangs maßgebend. Die Stadt Gerlingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vermietung ihrer Hallen auf Basis der ihr vorliegenden vollständigen Anträge. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Gerlingen als Eigentümerin der Hallen und dem Veranstalter ist privatrechtlich.

§ 8 Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Macht er davon mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt seiner Veranstaltung Gebrauch, so wird kein Benutzungsentgelt in Rechnung gestellt. Bei einem Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Ausfallentschädigung von 50% des Benutzungsentgeltes (§ 19) zu entrichten. Weitergehende Leistungen entfallen.
- (2) Die Stadt Gerlingen kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) die nach § 7 Absatz 3 erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht werden,
 - b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Gerlingen zu befürchten ist,
 - c) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - d) die Veranstaltung nicht den städtischen Vorgaben sowie den Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung entspricht.
- (3) Macht die Stadt Gerlingen von ihrem Rücktrittsrecht nach Absatz 2 Gebrauch, ist sie dem Veranstalter gegenüber nicht zu Schadensersatz verpflichtet.

III. Benutzung der Hallen§ 9 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird dem Veranstalter in dem bestehenden Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt Gerlingen geltend macht. Beauftragte in diesem Sinne sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Gerlingen und der Veranstaltungsleiter. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Veranstaltungsleiter unverzüglich zu melden. Sie werden von der Stadt Gerlingen in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls unverzüglich dem Veranstaltungsleiter zu melden.

§ 10 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mit dem zuständigen Veranstaltungsleiter oder Beauftragten der Stadt Gerlingen die Details der Durchführung bzw. der Nutzung der Räumlichkeiten zu besprechen.
- (2) Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu bestellen; der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn diese Person anwesend ist. Sie hat auch als letzter die Halle zu verlassen.

- (3) Stellt die Stadt Gerlingen das Erfordernis einer Brand-sicherheitswache fest, so trägt der Veranstalter die Kosten.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Gerlingen, auf seine Kosten einen Ordnungs- und Sanitätsdienst einzurichten. Über das Aufsichtspersonal ist ein entsprechender Nachweis zu führen.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie zum Beispiel Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, gaststättenrechtliche Gestattung (Erlaubnis für die Abgabe von Speisen und Getränken), Sondernutzungserlaubnis, Aufführungsrechte bei der GEMA, Plakatierungsgenehmigung usw. rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben fristgemäß zu entrichten.
- (6) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Hierzu zählen auch die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg. Er hat derartige Anordnungen unverzüglich zu befolgen. Die im Bestuhlungsplan festgesetzte Besucherhöchstzahl darf nicht überschritten werden, die Vorgaben des Bestuhlungsplans sind einzuhalten.
- (7) Der Veranstalter hat den Anordnungen des Veranstaltungsleiters und dessen Beauftragten der Stadt Gerlingen Folge zu leisten und ihnen jederzeit den Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten. Dasselbe gilt für die Anweisungen der zuständigen Behörden, z. B. Polizeivollzugsdienst.
- (8) Jeder Schaden an den Räumen und an Geräten ist vom Veranstalter ohne besondere Aufforderung unverzüglich dem Veranstaltungsleiter zu melden.
- (9) Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind grundsätzlich unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen.
- (10) Spätestens zum gleichen Zeitpunkt (Absatz 9) hat der Veranstalter die benutzten Räume aufzuräumen und dem Veranstaltungsleiter in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu übergeben.
- (11) Wird vom Veranstalter vorhandene Technik genutzt oder eigene Technik eingebracht, so wird die gemäß § 40 Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg erforderliche verantwortliche Person für Veranstaltungstechnik von der Stadt Gerlingen bestellt.
- (12) Zur Aufrechterhaltung des reibungslosen Ablaufes hat der Veranstalter die überlassenen Räume, insbesondere Sanitär und Küche, auf eigene Kosten, in einem sauberen und funktionsfähigen Zustand zu halten. Ein eventuell erforderlicher Toilettendienst ist beispielsweise vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beauftragen.
- (13) Einen eventuell erforderlichen Garderobendienst beauftragt und organisiert der Veranstalter gleichermaßen auf eigene Kosten.

§ 11 Dekorationen, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, Werbung

- (1) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen nur im Einvernehmen mit dem Veranstaltungsleiter vorgenommen werden und müssen den Anforderungen der

Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg entsprechen.

- (2) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Gerlingen angebracht bzw. aufgestellt werden. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere feuerhemmend imprägniert sein. Die Anordnungen der Stadt Gerlingen sind zu beachten. Beim Ausschmücken der Räume sind folgende Anordnungen besonders zu beachten:
 - a) Ausschmückungen in Räumen müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material bestehen oder aus Material, das mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel schwer entflammbar gemacht wurde (Kennzeichnung nach DIN 4102 „B1“).
 - b) Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nicht brennbarem Material bestehen (Kennzeichnung nach DIN 4102 „A1“).
 - c) Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vorher zu prüfen und falls erforderlich neu zu imprägnieren.
 - d) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen nur so lange, wie sie frisch sind, verwendet werden.
- (3) Die Werbung für die jeweilige Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Stadt Gerlingen kann verlangen, dass das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt Gerlingen (§ 10 Absatz 5).

§ 12 Eintrittskarten

Der Veranstalter kann Eintrittskarten auf seine Kosten beschaffen. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise, informiert die Stadt Gerlingen darüber und verkauft die Eintrittskarten. Beim Druck der Kartensätze für die einzelnen Veranstaltungen ist der jeweils von der Stadt Gerlingen vorgeschriebene Bestuhlungsplan einzuhalten. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen dabei nicht überschritten werden.

§ 13 Bewirtschaftung

- (1) Die angemieteten Räume und Plätze werden bei entsprechenden Veranstaltungen nach Maßgabe des mit der Stadt Gerlingen eingegangenen Vertragsverhältnisses von dem Veranstalter selbst bewirtschaftet. Im Übrigen kann die Bewirtschaftung der überlassenen Räume von der Stadt Gerlingen einem Pächter übertragen werden.
- (2) Bei Küchenbenutzung sind diese Räume in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Für eine ausreichende Entlüftung ist zu sorgen. Das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Veranstalter vom Veranstaltungsleiter übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Veranstaltungsleiter zu erfolgen, und zwar grundsätzlich nach Abschluss der Veranstaltung.
- (3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind grundsätzlich nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen bzw. zu entsorgen.

- (4) Die Benutzung von Einweggeschirr, -besteck und -behältnissen ist grundsätzlich verboten. Außerdem sind wiederverwertbare Abfälle nach Stoffen getrennt einzusammeln und vom Veranstalter auf dessen Kosten der Wiederverwertung zuzuführen.
- (5) Bei Bewirtschaftung ist der gesamte Bedarf an Bieren sowie an alkoholfreien Getränken grundsätzlich über die Firma Getränke Maisch GmbH, Holderackerstr. 2, 70839 Gerlingen, zu beziehen.

§ 14 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Diese Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der überlassenen Hallen. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer. Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen sind daher schonend zu behandeln.
- (2) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) In allen Räumlichkeiten besteht ein absolutes Rauchverbot.
- (4) Der Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der Hallenordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Stadt Gerlingen das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Veranstaltungsleiter hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Hallenordnung verstoßen, sofort aus den überlassenen Räumen und Plätzen zu weisen. Ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss der Benutzung überlassener Räume und Plätze als Veranstalter, Mitwirkender oder Besucher ist möglich.
- (5) Beginn und Ende der Veranstaltung, Proben, Auf- und Abbau richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die Gäste die gemieteten Räume innerhalb einer Stunde verlassen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, so ist dies der Stadt Gerlingen rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die für den Veranstalter kostenpflichtig von der Stadt Gerlingen beauftragt werden.
- (7) Das Mitbringen von Tieren in die Einrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (8) Das Mobiliar der Einrichtungen (z. B. Tische und Stühle) darf nicht im Freien, sondern nur innerhalb der Veranstaltungsräume benutzt werden.
- (9) Die Stadt Gerlingen kann auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung oder des Polizeigesetzes die Bereitstellung einer Brandsicherheitswache der Feuerwehr anordnen.
- (10) Der Veranstalter ist verpflichtet, neben der Brandsicherheitswache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass auch die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden.

- (11) Wird bei Veranstaltungen auch die Bühne von den Besuchern benutzt, so sind sämtliche Dekorationen zu entfernen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Der Einsatz von Nebelmaschinen ist grundsätzlich untersagt. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in den überlassenen Räumlichkeiten grundsätzlich nicht abgebrannt werden. Bei Zuwiderhandlungen und Fehlalarmen sind die eventuell entstehenden Kosten für z. B. Feuerwehr, Polizei usw. vom Veranstalter zu tragen.
- (12) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 15 Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis der Stadt Gerlingen. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen an die Stadt Gerlingen zu leistenden Vergütungen wird mit den Veranstaltern gegebenenfalls jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.

§ 16 Verlust von Gegenständen, Fundsachen, Garderobe

- (1) Die Stadt Gerlingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem Privatvermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und für die im Außenbereich der Einrichtungen abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Für die Garderobe übernimmt die Stadt Gerlingen keine Haftung. Für einen eventuellen Garderobendienst hat der Veranstalter zu sorgen.
- (3) Fundsachen sind beim Veranstaltungsleiter abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen bei der Fundbehörde (Bürgerbüro) der Stadt Gerlingen abgeliefert. Die Fundbehörde verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Beschädigungen, Haftung

- (1) Der Aufenthalt in den Einrichtungen und deren Außenbereiche als Benutzer (Veranstalter, Mitwirkender, Besucher) sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Gerlingen nur ein, wenn ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der Stadt Gerlingen oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Stadt Gerlingen überlässt dem Nutzer die Räume und Plätze und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Gerlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der

Stadt Gerlingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Gerlingen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Gerlingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Gerlingen und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Gerlingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Stadt Gerlingen kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter vor Vertragsabschluss den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (4) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Gerlingen keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Veranstaltungsleiter in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Gerlingen an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Gerlingen fällt.
- (6) Die Haftung der Stadt Gerlingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (7) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis vom Veranstalter der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (8) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Stadt Gerlingen eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (9) Fußballturniere sind nicht gestattet.
- (10) Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden vom Veranstalter oder, wenn die Stadt Gerlingen es verlangt, durch die Stadt Gerlingen auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§ 18 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wie zum Beispiel der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt Gerlingen zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Gerlingen berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Die

Benutzung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im Voraus untersagt werden.

- (2) Der Veranstalter bleibt in Fällen des Absatzes 1 zur Zahlung des Benutzungsentgelts (vergleiche § 19) verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 19 Benutzungsentgelt

- (1) Für den Sportunterricht der Gerlinger Schulen ist die Benutzung der Hallen einschließlich der Umkleieräume, Duschanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte im Rahmen des Belegungsplans frei. Dasselbe gilt für die örtlichen Vereine, denen die Benutzung der Hallen zu Übungs- und Trainingszwecken im Belegungsplan zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Für alle anderweitigen Benutzungen der Einrichtungen einschließlich der Nebenräume wird ein Entgelt nach

Maßgabe der hierfür erlassenen Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung berechnet. Die Stadt Gerlingen kann vom Veranstalter einen Vorschuss auf den Rechnungsbetrag und eine Kautions für eventuelle Schäden verlangen, die vor der Veranstaltung zu entrichten sind.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Gerlingen, Gerichtsstand Ludwigsburg.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Hallenordnung hat der Gemeinderat am 25.10.2023 beschlossen. Sie tritt am 26.10.2023 in Kraft.

Gerlingen, den 26.10.2023

Dirk Oestringer
Bürgermeister

LANDKREIS-OLYMPIADE: DISZIPLIN „ICH SEHE WAS, WAS DU NICHT SIEHST“

Gerlingen tritt gegen Markgröningen und Bönnigheim an

Anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Landkreises Ludwigsburg findet derzeit zwischen verschiedenen Kreiskommunen eine Landkreisolympiade in unterschiedlichen Disziplinen statt.



In der 3. und letzten Disziplin der

Landkreisolympiade mit dem Titel „Ich sehe was, was du nicht siehst“ wird Gerlingen mit an den Start gehen und gegen Markgröningen und Bönnigheim im Zeitraum

9.11. – 14.11.2023 antreten. Worum es dabei geht, bleibt erneut bis zuletzt unklar. Erst am Donnerstag, 9. November, wird ab 9 Uhr auf der Website des Landratsamtes die Aufgabenstellung von Landrat Dietmar Allgaier per Videobotschaft bekannt gegeben und soll möglichst viele aus der Gerlinger Bürgerschaft erreichen und zum Mitmachen motivieren.

Deshalb möchten wir Sie herzlich einladen, Gerlingen bei der Teilnahme an der Landkreis-Olympiade zu unterstützen! Das Landratsamt hat uns verraten, dass sich die Aufgabe besonders gut für Kinder und Jugendliche eignet und sich die drei teilnehmenden Städte mit einer Besonderheit auseinandersetzen müssen, die perfekt zur am 11. November eingeläuteten Fünften Jahreszeit passt.

Informationen zum Ablauf und zur Teilnahme an der Landkreisolympiade:

Am **Donnerstag, 09.11.2023 um 09:00 Uhr** wird unsere **Aufgabe auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht**. Wir werden die Aufgabe zusätzlich auf

unseren städtischen Social Media Kanälen bekanntgeben.

Bis Dienstag, 14.11.2023 haben wir entsprechend **Zeit die Aufgabe umzusetzen**.

Am **Dienstag, 14.11.2023** können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer **ab 14:00 Uhr bis spätestens 15:00 Uhr die erledigte Aufgabe bei uns im Sitzungssaal im Gerlinger Rathaus bei der Gerlinger Jury abgeben**. Diese wird sich anschließend beraten und aus Gerlingen die drei besten

Ergebnisse auswählen. Diese **drei Gerlinger Ergebnisse** werden dann im Anschluss durch Bürgermeister Dirk Oestringer in einer Videokonferenz dem Landratsamt präsentiert. Die Übertragung ins Landratsamt wird ebenfalls aus dem Rathaus heraus stattfinden, **die Zuschaltung für die abschließende**

Bewertung ins Landratsamt beginnt um 15:50 Uhr

mittels Webex-Konferenz. Alle **drei teilnehmenden Städte** haben dann **ab 16:00 Uhr** für jeweils 15 Minuten Zeit, ihre **Aufgabe möglichst kurzweilig zu präsentieren**.

Dabei wird es nicht nur darum gehen WAS präsentiert wird sondern auch darum WIE es präsentiert wird. Gegen 16:45 Uhr werden dann die Präsentationen beendet sein und die Jury wird sich zur Beratung zurückziehen und vermutlich **gegen 17:00 Uhr das Ergebnis verkünden**.

Hinweis: Auf der Webseite des Landratsamtes

www.landkreis-ludwigsburg.de/de/bildung-kultur/landkreisjubilaeum-50-jahre-kreisreform finden Sie Informationen zu den anderen Disziplinen, um einen ersten Eindruck zu bekommen.

Wir freuen uns auf viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer, um den Sieg der Landkreis-Olympiade in der Disziplin „Ich sehe was, was du nicht siehst“ nach Gerlingen zu holen!

HINWEISE DER MELDEBEHÖRDE ZU WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEITEN

Die Meldebehörden dürfen in bestimmten Fällen Ihre Daten weitergeben. Informieren Sie sich hier, wie und wann Sie der Datenweitergabe widersprechen können.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen

Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Stadtverwaltung Gerlingen, Rathausplatz 1, 70839 Gerlingen, (Postfach 100463, 70829 Gerlingen) eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Antrag auf Sperrvermerke (Übermittlungssperren)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Gemäß den §§ 36/42/50 Bundesmeldegesetz (BMG) wünsche ich:

- | | |
|--|--|
| <p><input type="checkbox"/> keine Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Name, Vorname, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums),</p> <p><input type="checkbox"/> keine Urkundenanforderung beim Staatsministerium bei Alters- oder Ehejubiläen (Urkundenanforderungssperre – § 12 MVO),</p> <p><input type="checkbox"/> keine Nutzung oder Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und Träger von Wahlvorschlägen,</p> <p style="margin-left: 20px;">Zusätzlich bei Unionsbürgern (§2 Abs. 3 BW AGBMG): keine Nutzung meiner Daten für die Zusendung von Informationen der Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen,</p> | <p><input type="checkbox"/> keine Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (bis zum 17. Lebensjahr),</p> <p><input type="checkbox"/> keine Veröffentlichung meiner Daten (Name, Vorname, Anschrift) in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken,</p> <p><input type="checkbox"/> keine Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Daten nicht für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden. Diese Sperre gilt nur für Familienmitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören.</p> |
|--|--|

Hinweis: Sofern Ihre Daten gemäß § 42 BMG an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften übermittelt werden, können Sie der Veröffentlichung Ihrer Daten durch die Kirche beim zuständigen Pfarramt widersprechen.

Datum: _____ Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

THEATER „SPATZ UND ENGEL“ AM DONNERSTAG, 23. NOVEMBER 2023 UM 20.00 UHR IN DER GERLINGER STADTHALLE

Am **Donnerstag, 23.11.2023, 20.00 Uhr** (Einlass 19:30 Uhr) führt das Tourneetheater Thespiskarren das Schauspiel mit Livemusik „Spatz und Engel“ über die Freundschaft zwischen Edith Piaf und Marlene Dietrich in der Stadthalle auf. Von Daniel Große Boymann und Thomas Kahry. Mit Heleen Joor, Susanne Rader, Arzu Ermen, Susanne Theil und Steffen Wilhelm.

Inhalt:

Die Eine stammt aus einer preußischen Offiziersfamilie, die Andere ist das Kind eines Zirkusakrobaten und einer Straßen-sängerin. Die Eine wächst im Internat in Weimar auf, die Andere in einem Bordell in der Normandie. Zwei Göttinnen im Olymp des Chansons, die gegensätzlicher kaum sein können. Edith Piaf, der „Spatz von Paris“ und Marlene Dietrich, der „blaue Engel“, begegnen sich 1948 in New York. Beide Diven verbindet fortan eine intensive Freundschaft, die von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet bleibt. Vom ersten Kennenlernen bis zu Piafs frühem Tod und Marlenes Rückzug in ihre Pariser Wohnung verbindet SPATZ UND ENGEL die Geschichte dieser beiden Weltstars mit deren unvergesslichen Chansons, darunter: „La vie en rose“, „Frag nicht, warum ich gehe“, „Milord“, „Sag mir, wo die Blumen sind“ oder „Non, je ne regrette rien“. Eine Reise in eine Epoche des klassischen Chansons voller Eleganz, Leidenschaft und

Melancholie, die ebenso einen Blick durchs Schlüsselloch riskiert, denn bis heute kann niemand mit letzter Gewissheit sagen, ob das Verhältnis der beiden ungleichen Freundinnen rein platonischer Natur war.

Karten im freien Verkauf erhalten Sie auf unserer Webseite unter www.gerlingen.de/Theater oder in der Stadtbücherei Schulstr. 13, Tel. 07156-205 209. (Öffnungszeiten der Stadtbücherei ersehen Sie auf S. 14). **An der Abendkasse sind ebenso Tickets erhältlich.** Informationen zu den Theaterpreisen finden Sie unter: www.gerlingen.de/theaterpreise.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei einem tollen Theaterabend in der Gerlinger Stadthalle!



Fotos: Helmut Seuffert

WEIHNACHTSAKTION WUNSCHBAUM IN GERLINGEN 2023

Beziehen Sie Bürgergeld, Leistungen nach dem AsylbLG, Kinderzuschlag oder Wohngeld und wohnen Sie in Gerlingen?

Dann kann Ihr Kind bis zum 23. November 2023 einen Weihnachtswunschzettel bei der „Aktion Wunschbaum“ im Rathaus einwerfen oder persönlich an der Info abgeben. Den Wunschzettel erhalten Sie im Rathaus Gerlingen im Zimmer 001 oder 003. (Bitte den entsprechenden Nachweis mitbringen)

Wollen Sie helfen?

Mit der Weihnachtsaktion soll Kindern hilfebedürftiger Familien eine kleine Freude gemacht werden. Ab 27. November 2023 wird im Rathaus ein Weihnachtsbaum mit den Wünschen der Kinder stehen. Wenn Sie einem Gerlinger Kind eine kleine Freude machen wollen, können Sie einen Wunschzettel vom Baum mitnehmen, das entsprechende Geschenk besorgen und bis zum 8. Dezember 2023 im Rathaus abgeben.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Stadt Gerlingen, Tel. 07156/205-8001 oder unter www.gerlingen.de.



ERFOLGREICHE GERLINGER SPORTLERINNEN UND SPORTLER GESUCHT

Es ist schon eine gute Tradition, im ersten Quartal des neuen Jahres die Gerlinger Sportler und Sportlerinnen sowie Mannschaften zu ehren, die im vorausgegangenen Jahr eine herausragende, überörtliche Leistung geboten bzw. eine Meisterschaft errungen haben.

Da es Gerlinger Sportler gibt, die erfolgreich sind, aber nicht für einen Gerlinger Verein starten, möchten wir auch diesen die Gelegenheit geben, sich bis zum **8. Dezember 2023** bei der Stadtverwaltung Gerlingen schriftlich (Stadtverwaltung, Hauptamt, Rathausplatz 1, 70839 Gerlingen), telefonisch 205-7104 oder per E-Mail sportlerehrung@gerlingen.de zu melden.

Nach unseren Kriterien kommen hierfür Sportler in Betracht, die entweder bei den Württembergischen Meisterschaften Platz 1 bis 3 oder bei den Baden-Württembergischen Meisterschaften Platz 1 bis 5 errungen haben. Bei Süddeutschen oder auch Deutschen Meisterschaften wird an der Teilnahme an Endlauf- bzw. Endkampfplätzen ausgegangen (in der Regel zwischen Platz 1 bis 10).

Bei Mannschaftssiegen ist die Voraussetzung die Meisterschaft bzw. der Aufstieg in die höchste Landesliga (in der Regel Oberliga).

Darüber hinaus muss die Leistung in einer Sportart erzielt worden sein, deren übergeordneter Verband Mitglied im Deutschen Sportbund ist.

TIPP DES MONATS NOVEMBER

Alte Kerze – neue Kerze

Die Nächte werden kälter, es wird früher dunkel, Weihnachten rückt näher. Gerade in der Vorweihnachtszeit sorgen Kerzen für Besinnlichkeit und eine wonnige Atmosphäre. Kerzenreste sollten nicht weggeworfen werden – vielmehr kann man ihnen ein zweites Leben schenken:



- Um die Wachsreste aus dem alten Kerzenglas zu lösen – über Nacht mit heißem Wasser begießen – am nächsten Morgen schwimmt das Wachs an der Oberfläche
- Alle Kerzenreste in einem alten Topf im Wasserbad erhitzen
- Soll es duften? Einfach ein paar Tropfen ätherisches Öl, z.B. Zimt, dazu
- Kerzendocht (gibt's in Bastelläden) an einen Schaschlikspieß binden und auf das neue Kerzenglas legen, sodass der Docht in das Glas hineinhängt
- Das heiße, flüssige Wachs in das Kerzenglas gießen – fertig ist die selbstgemachte Kerze. Diese eignet sich übrigens auch als tolles selbstgemachtes Weihnachtsgeschenk!

FUNDSACHEN

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| - Schlüssel 1x | - Bauchtasche 1x |
| - Schlüssel und AirTack 1x | - Armband Fitnessstudio 1x |
| - Headset 1x | - Jacke 1x |
| - USB Stick 1x | |

Abzuholen im Bürgerbüro im Rathaus.

SPERRUNG FEUERBACHER STRASSE

Aufgrund von Baumaßnahmen wird die **Feuerbacher Straße vom 6. auf 7.11.2023 von 21 – 6 Uhr und am 7. auf 8.11.2023 von 21 bis 6 Uhr (2 Nächte) für den gesamten Verkehr gesperrt.**

Die Bushaltestelle „Rosbaum“ kann nicht angefahren werden. Die nächste mögliche Haltestelle ist „Gerlingen Siedlung“. Eine Umleitung für den Fußgänger- und Autoverkehr ist ausgeschildert.

Wir bitten um Beachtung. Vielen Dank.

WOHNUNGSSUCHE

Städtische Mitarbeiterin mit Familie **sucht 3–4 Zimmer-Wohnung in Gerlingen.**

Über eine Rückmeldung würden wir uns freuen.

Tel.: 0162 2717280

AMTSBLATT ONLINE

Das Amtsblatt ist auch online unter www.gerlingen.de/Amtsblatt verfügbar.

GERLINGEN ONLINE

**Internet: www.gerlingen.de,
E-Mail: Stadt@gerlingen.de**



Familienzentrum im Gehenbühl

Malvenweg 33, Telefon 07156/205-8006 · www.familienzentrum-gerlingen.de

Das Familienzentrum Gehenbühl hat seine Türen für Sie geöffnet. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an den vielfältigen Angeboten bei uns im Haus!

Das Team des Familienzentrums freut sich auf Ihren Besuch im **Quartierscafé!** Wir haben regelmäßig für alle interessierten Besucherinnen und Besucher geöffnet. Das Café ist jeden **Dienstagnachmittag von 14–17 Uhr** für Sie da und heißt Sie mit Kaffee und Kuchen herzlich willkommen!

Am **Freitag, den 17. November 2023 um 18 Uhr** findet im Mehrzweckraum des Familienzentrums ein **Vortrag des Hospizdienstes Gerlingen** statt. Unter dem Leitspruch „Begleitung bis zum Ende des Lebens“ stellen Frau Birgit Priemer, Vorsitzende des ehrenamtlichen Vorstands, und Frau Christina Kutz von der Koordinationsstelle des Hospizdienstes in der Sozialstation Gerlingen interessierten Bürgerinnen und Bürgern ihre Arbeit vor. Sie berichten von ihrem Engagement und den Erlebnissen im mobilen Hospizdienst. Der Eintritt ist frei.

Das Familienzentrum ist außerdem mit folgenden regelmäßigen Angeboten des „Treffpunkt Gehenbühl“ für Sie da:

- Das Gehirntraining findet alle zwei Wochen freitags im Mehrzweckraum statt! Die nächsten Termine zum Training der kleinen grauen Zellen sind am 10. und 24. November. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei Frau Dagmar Zühlsdorff, Telefon: 07156/1 77 47 48.
- Jeden ersten Donnerstag im Monat können Sie am Spielenachmittag teilnehmen. **Der nächste gemeinsame Nachmittag mit Spiel, Spaß und Spannung wurde verlegt. Das Treffen findet diesmal am Donnerstag, den 9. November ab 14 Uhr im Foyer statt.** Bitte melden Sie sich unter: 07156/22792.
- Jeden dritten Mittwoch im Monat findet das „Kreative Gestalten“ im Seminarraum statt. Der nächste Termin zum Ausleben Ihrer Kreativität in netter Gesellschaft ist am 15. November ab 15 Uhr. Bitte melden Sie sich unter: 07156/29639.
- Das Malen mit verschiedenen Materialien findet jeden vierten Mittwoch im Monat ab 16.30 Uhr im Seminarraum statt. Die Kursleiterin Frau Hoppe erwartet Sie wieder am 28. November. Wir freuen uns über Anregungen und Austausch! Tel.: 07156-177 47 48
- Für sportlich Begeisterte bieten wir jeden Donnerstag um 9.00 Uhr Nordic Walking an! Treffpunkt ist St. Andreas im Zedernweg. Gestartet wird mit Aufwärmgymnastik bevor ca. 90 Minuten gelaufen wird. Bitte melden Sie sich unter 07156/1 77 47 48 vorab, da das Training im Ausnahmefall auch einen anderen Startpunkt haben kann.

DIE BODENSEEWASSERVERSORGUNG INFORMIERT

Information zur eingeschränkten Nutzung des Stöckachweg für den Fuß- und Radverkehr zwischen Oktober 2023 bis Ende Februar 2024

Der Stöckachweg verläuft zwischen Solitudestraße und Stöckach auf der Gemarkung Gerlingen. Der Stöckachweg wird neben dem Forstbetrieb für den Rad- und Fußverkehr genutzt.

Im Zuge der Erneuerung der Trinkwasserfernleitung Neben- und Anschlussleitung Gerlingen des Zweckverband Bodensee Wasserversorgung wird der Stöckachweg zwischen Oktober 2023 bis Ende Februar 2024 durch die Bauarbeiten und die Nutzung als Baustraße für die Herstellung der neuen Rohrleitung beeinträchtigt. Zeitweise ist mit einer Sperrung für den Fuß- und Radverkehr zu rechnen.

Es wird empfohlen, den Stöckachweg in dem Zeitraum der Bauarbeiten beispielsweise über die Schlosslesallee oder Panoramastraße zu umfahren.

DIE TIEFBAUABTEILUNG INFORMIERT

Steingrübenweg

Am 07.09.2023 wurde im Steingrübenweg mit den Sanierungsarbeiten an der maroden Stützmauer bis zur Einmündung Forchenrainstraße (bleibt geöffnet) begonnen. Eine Vollsperrung für den Kfz-Verkehr wurde eingerichtet, für Fußgänger und Radfahrer ist ein Durchgang möglich. Die Zufahrt zu den Gärten ist aus Richtung Ringstraße möglich.

Glasfaserausbau der Deutschen Telekom im Gebiet Mitte

Die von der Deutschen Telekom beauftragte Firma RMK hat mit den Kabelarbeiten zum Glasfaserausbau im Gebiet Karlsbaderstraße, Mathildenstraße und Stöckachstraße begonnen. Der vorgesehene Einbau der Porphy-Platten in der Hauptstraße kann auf Grund von Lieferschwierigkeiten noch nicht erfolgen. Die Anwohner werden vom ausführenden Bauunternehmen gesondert informiert.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.



Bürger-Treff Gerlingen e.V.

Hauptstraße 2 (Träuble-Areal) · 70839 Gerlingen
Telefon während den Öffnungszeiten: 07156 / 9282540

Weitere Angaben zum Bürger-Treff, einschließlich der EU-Datenschutzverordnung:
www.buerger-treff-gerlingen.de

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 14:30 bis 18:00 Uhr · Samstag 8:30 bis 12:30 Uhr

Café im Bürger-Treff

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag, Dienstag und
Donnerstag 14.30 – 18:00 Uhr
Samstag 08:30 – 12:30 Uhr

Singen im Café

Montag, 06.11. und 20.11. 16:00 Uhr

Stammtisch

Jeden Dienstag 15:00 – 18:00 Uhr

Philosophisches Café

mit *Claudia Seeger-Volk*
Freitag, 17.11. 10:00 – 11:30 Uhr
Das Thema wird mit den Teilnehmenden abgestimmt.

Samstagskaffee und Frührschoppen

Jeden Samstag 08:30 – 12:30 Uhr

Internationales Frauen Café

Sonntag, 12.11. 10:30 – 13:00 Uhr
Gemeinsames Frühstück

Gesprächsrunde

Donnerstag, 16.11. 18:00 Uhr
Vom Arbeitsleben in den Ruhestand
mit unserem ehemaligen Bürgermeister Georg Brenner

Aktivitäten, Sport und Bewegung

Nordic Walking ab Waldfriedhof

mit *Inge Schelling*
Jeden Montag 09:00 – 10:30 Uhr

Wandern ab Schillerhöhe (Alte Post)

Dienstag, 07.11. / 21.11. 09:00 – 11:00 Uhr

Wandern ab Bürger-Treff

Dienstag, 14.11. / 28.11. 09:00 – 11:00 Uhr

Gymnastik auf dem Stuhl

Teilnahme nur nach Rücksprache mit *Silvia Henke*
Jeden Dienstag 15:00 Uhr

AKTIVE FRAUEN

Mittwoch, 08.11. 10:00 Uhr
treffen sich an der Endhaltestelle Stadtbahn, um in Stuttgart den Geheimnissen der Stiftskirche zu lauschen.

E-Bike Fahrradgruppe Rathausplatz

Jeden Donnerstag, 10:00 Uhr

Lernen, Spielen, Gestalten

Skat

Jeden Montag 14:30 Uhr

Binokel

Jeden Dienstag 14:30 Uhr

Bridge

Jeden Mittwoch 14:30 Uhr

Karten- und Gesellschaftsspiele

Jeden Donnerstag 14:30 Uhr

Strickrunde

mit *Olga Stuefer*
Jeden Donnerstag 14:30 Uhr

Foto-Gruppe

Jeden ersten Donnerstag 14:30 Uhr

Bridge

Jeden Freitag 14:30 Uhr

English Language Conversation

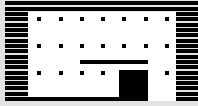
mit *Inge Schelling*
Jeden Freitag 16:00 – 18:00 Uhr

Beratung und Hilfe

PC-Hilfe und Beratung

(PC, Laptop, Tablet und Smartphone)

Dienstag, 07.11. 15:00 - 17:00 Uhr *Günter Schmitz*
Dienstag, 14.11. 15:00 - 17:00 Uhr *Hubert Schelling*
Dienstag, 21.11. 15:00 - 17:00 Uhr *Günter Schmitz*
Dienstag, 28.11. 15:00 - 17:00 Uhr *Hubert Schelling*

STADTBÜCHEREI

Schulstraße 13
Telefon 205-209
E-Mail: Stadtbuecherei@gerlingen.de

Wir feiern das
**25-jährige
Jubiläum**
anlässlich des Umzugs in
das preisgekrönte Gebäude
am Europaplatz

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Dienstag	10–13 Uhr	15–18:30 Uhr
Mittwoch		15–18:30 Uhr
Donnerstag	10–13 Uhr	15–19:30 Uhr
Freitag		15–18:30 Uhr
Samstag	10–13 Uhr	

SCHON GESPIELT? – PREISGEKRÖNTE SPIELE 2023**Dragomino**

Als frisch ernannte Drachenforscher machen sich die Spieler bei „Dragomino“ auf den Weg zu einer mysteriösen Insel. Nach und nach erkundigen die Spieler die Insel mit Dominosteinen und wer eine zusammenhängende Landschaft entdeckt findet ein Drachenei. Das Ziel - möglichst viele süße Drachengebäbe finden!

Kinderspiel für 2-4 Spieler ab 5 Jahren.
Kinderspiel des Jahres 2023

Dorfromantik

In „Dorfromantik“ legen bis zu sechs Spielende gemeinsam sechseckige Plättchen zu einer Landschaft zusammen und versuchen dabei, die Aufträge der Bevölkerung zu erfüllen. Je besser dies den Spielenden gelingt, umso mehr Punkte können sie am Schluss erreichen. Im Verlauf der wiederholbaren Kampagne können mit den erzielten Punkten neue Plättchen freigespielt werden, die sich in zunächst verschlossenen Schachteln verbergen. Diese stellen den Spielenden neue, zusätzliche Aufgaben und ermöglichen es, den Highscore immer weiter nach oben zu schrauben.

Kooperatives Legespiel für 1-6 Spieler ab 8 Jahren.
Spiel des Jahres 2023

Challengers!

„Challengers!“ bringt Turnierstimmung: Bis zu acht Coaches stellen Teams aus Karten zusammen und lassen sie im Duell aufeinander los. Die Plätze am Tisch werden nach jedem Kampf durchgetauscht. Besiegte Karten wandern auf die Ersatzbank, doch der Platz ist limitiert. Wer keinen Ablageplatz oder keine Karten mehr hat, muss sich geschlagen geben. Vor der nächsten Begegnung darf die Teamstrategie durch das Anwerben neuer Rekruten verändert und angepasst werden. Mit jeder Turnierrunde dürfen maximal zwei neue Karten hinzugefügt, aber beliebig viele entfernt werden.

Familienspiel für 1-8 Spieler ab 8 Jahren.

Kennerpiel des Jahres 2023

TOMMI

Deutscher Kindersoftwarepreis

HILFE: KINDERJURY GESUCHT

JETZT IN
DEINER
BIBLIOTHEK!

Stadtbücherei Gerlingen
Schulstraße 13
70839 Gerlingen

Tel. 07156/205-209

E-Mail:
stadtbuecherei@gerlingen.de

www.gerlingen.de/Stadtbuecherei

www.kindersoftwarepreis.de

KOMMT UND HÖRT ZU...**VORLESEN FÜR KINDER AB 4 JAHRE**

- Wir lesen von 15.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr im 3. OG im
- Lese-Eck aus spannenden und lustigen Bilderbüchern
- vor. Das Vorlesen findet jeden Freitag statt.
- Ohne Anmeldung!

BUNDESWEITER VORLESETAG

Mit Deutschlands größtem Lesefest machen die Initiatorinnen des Vorlesetages – DIE ZEIT, Stiftung Lesen und Deutsche Bahn Stiftung – gemeinsam mit vielen Tausend Vorlesenden und Zuhörenden darauf aufmerksam, wie wichtig Vorlesen für die Entwicklung von Kindern ist.

Am 17. November 2023 findet der Bundesweite Vorlesetag bereits zum 20. Mal statt.

Jahresthema: „Vorlesen verbindet“ und 20. Bundesweiter Vorlesetag

Vorlesen ist die wichtigste Voraussetzung, um selbst gut lesen zu lernen, bestärkt Kinder darin, neugierig die Welt zu entdecken – und ist ein wichtiger Weichensteller für ihre Zukunft. Doch es kann noch viel mehr: Vorlesen schafft Nähe und verbindet, es überwindet Grenzen. Das diesjährige Motto „Vorlesen verbindet“ stellt dies, gerade vor dem Hintergrund

des 20. Vorlesetages, in den Fokus! Ob in der Familie, der Schule oder der Kita, zwischen Generationen, im Freundes- und Bekanntenkreis. Vorlesen stärkt Kinder und fördert den Austausch – es schafft Zusammenhalt und ist so vielfältig wie die Aktionen rund um den Bundesweiten Vorlesetag.



STADTMUSEUM GERLINGEN – MUSEUM DER DEUTSCHEN AUS UNGARN



Öffnungszeiten

Dienstag und Samstag 14:00 – 18:00 Uhr / Sonn- und Feiertage 11:00 – 18:00 Uhr
Führungen für Gruppen sind auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Eintritt frei!

„DA WIRD DOCH DER HUND IN DER PFANNE VERRÜCKT“



Unsere Sprichwörterausstellung ist am Sonntag zu Ende gegangen. Offensichtlich hat sie den Nagel auf den Kopf getroffen. Mit mehr als 5.300 begeisterten Besucherinnen und Besuchern war die Schau ein Riesenerfolg.



Bei der Langen Einkaufs- und Kulturnacht konnten wir unsere 5.000ste Besucherin begrüßen.

Zur Finissage hatten wir noch einmal ein volles Haus. Rolf-Bernhard Essig hat mit seinem Programm „Hund, Katze, Maus! Sprichwörtliches und Märchenhaftes aus dem Tierreich“ für viele Lacher gesorgt und uns dabei so manchen Bären aufgebunden.



Fotos:
Stadtmuseum Gerlingen
und Franz Haberhauer

DAS MUSEUM HAT WEITERHIN GEÖFFNET!

Hier wird Alltags- geschichte lebendig!

Das Stadtmuseum Gerlingen, untergebracht in einem 200 Jahre alten Schulhaus und einem benachbarten Wohnhaus, bietet verschiedene Dauerausstellungen zu Alltag und Leben in



früheren Zeiten sowie zu Auswanderung und Mobilität. Beim Rundgang durch das ehemalige Schulhaus bekommt man Einblicke in die spannende Geschichte des Ortes und seiner Bewohner. Wussten Sie beispielsweise, dass auch die Solitude einst Teil der Gemeinde Gerlingen war? Dass ein Gerlinger Missionar der erste war, der von Schnee und Gletschern am Kilimandscharo berichtete? Und dass die Stadt Gerlingen die Patenschaft für die Deutschen aus Ungarn übernommen hat?

Durch das idyllische Museumshöfle mit dem Haupthaus verbunden ist ein ehemaliges Wohnhaus, in dem eine komplette Ladeneinrichtung eines Krämerladens, ein historischer Frisörsalon und eine Puppenklinik in die Lebenswelt des frühen 20. Jahrhunderts entführen.

VERANSTALTUNGEN

Donnerstag, 9.11.2023, 18:00 Uhr
Licht aus – Taschenlampe an!

Öffentliche Taschenlampenführung
Wer wagt sich bei Dunkelheit ins Museum? Nur mit der Taschenlampe ausgerüstet wird der Museumsbesuch zum Abenteuer. Während wir im Licht der Taschenlampe durch die dunklen Museumsräume schleichen, erfahren wir Spannendes über die Geschichte Gerlingens.

Für Kinder von 6 – 12 Jahren
mit ihren Eltern
Anmeldung unter
stadtmuseum@gerlingen.de
oder unter Tel. 07156-205366
Gebühr: 3,- €

**Bitte Taschenlampen
mitbringen!**



FACHSTELLE WOHNUNGSSICHERUNG

Beratung bei drohendem Wohnungsverlust

Offene Sprechstunde in
ungeraden Kalenderwochen.

Mittwoch, 10 – 12 Uhr, Familienzentrum im Gehenbühl,
Malvenweg 33, 70839 Gerlingen.

Ihr Ansprechpartner: Patric Krahl, Tel.: 0176 345 036 97
E-Mail: patric.krahl@wohnungslosenhilfe-lb.de



LEIHGABEN FÜR UNSERE WEIHNACHTSAUSSTELLUNG GESUCHT!



Wir suchen für unsere Weihnachtsausstellung alte Spielsachen, Geschenke, die einst unterm Christbaum lagen sowie Fotografien von weihnachtlich geschmückten Stuben und altem Christbaumschmuck.

**Wer möchte seine Schätze leihweise
dem Museum überlassen?**



Wir sind eine **moderne** und **familienfreundliche Stadtverwaltung**, die für die Wahrnehmung ihrer vielseitigen Aufgaben **verantwortungsbewusste, qualifizierte** und **motivierte Mitarbeiter (m/w/d)** für folgende Bereiche sucht:

Amt für Jugend, Familie und Senioren:

Pädagogische Fachkräfte (m/w/d) für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen (bis zu 100 %)

Sie verfügen über:

Eine erfolgreich **abgeschlossene Ausbildung als Erzieher oder Kinderpfleger**

oder eine vergleichbare Qualifikation

Stadtbauamt: Abteilung Baubetriebshof

Land- und Baumaschinen- oder Kfz-Mechatroniker bzw. Mechaniker (m/w/d) (100 %)

Sie verfügen über:

Eine **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Land- und Baumaschinen- oder Kfz-Mechatroniker bzw. Mechaniker** oder eine vergleichbare Qualifikation

Bewerbungsschluss: 19.11.2023

Wir bieten:

- Fachbezogene Aus- und Fortbildungen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Gesundheitsfördernde Angebote
- Einen Zuschuss zum Deutschlandticket
- Die Möglichkeit, das Fahrradleasing in Anspruch zu nehmen

Die Stadt Gerlingen ist bei der Wohnungssuche gerne behilflich. Darüber hinaus unterstützen wir Sie gerne bei der Suche nach einem Betreuungsplatz für Ihr Kind.

Die Stadt Gerlingen betreibt eine aktive Gleichstellungspolitik; schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung über unser Stellenportal unter **www.gerlingen.de/Karriere**.

Den Link finden Sie auf unserer Homepage der Stadtverwaltung Gerlingen.

Ausführliche Informationen zu den Ausschreibungen sind dort ebenfalls zu finden.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Abteilung Personal unter 07156/205-7107 gerne telefonisch zur Verfügung.



Die Stadt Gerlingen bildet aus!

Sind Sie **engagiert**, sowie **teamfähig** und können Sie gut mit **Menschen umgehen**? Suchen Sie außerdem eine **interessante, abwechslungsreiche** und **qualifizierte Ausbildung oder ein Praktikum**? Dann sind Sie bei uns in Gerlingen richtig!

Die angebotenen Stellen finden Sie in unserem Stellenportal unter **www.gerlingen.de/Karriere**.

Den Link finden Sie auf unserer Homepage der Stadtverwaltung Gerlingen.

Ausführliche Informationen zu den Ausschreibungen sind dort ebenfalls zu finden.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Abteilung Personal unter 07156 205-8108 gerne telefonisch zur Verfügung.

